Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 7 (1913)

Heft: 19

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Vereins-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme
Vereins-Mitteilungen.

Am 12. September d. J. wurde das nachfolgende Subventionsgesuch (verfaßt vom Zentralsekretär und vom Zentralvorstand genehmigt) mit einer von sieben angesehenen Herren unterschriebenen „Zustimmungserklärung" dem Bundesrat übeegeben:

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Mai 1911 hat sich ein „Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme" gebildet. Sein Hauptzweck ist — nach Art. 2 der Statuten (Seite 4 im beilieg. 1. Jahresbericht) — die sittlich-religiöse, die geistige und die soziale Fürsorge für Taubstumme jedes Alters, Geschlechts und religiösen Glaubens in der ganzen Schweiz, und seine Tätigkeit äußert sich wie folgt:

1. Er sucht in allen Kantonen dahin zu wirken, daß die Taubstummen auf eine sittlich-religiös möglichst hohe Stufe gehoben werden, z. B. durch Errichtung von besonderen Pfarrämtern für Taubstumme (mit sonntäglichem Gottesdienst, Einzelseelsorge und Hausbesuch am Werktag). In den meisten Kantonen fehlen solche, einzig in Bern und Zürich besteht ausreichende Taubstummenpastoration. In Basel, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Glarus und Graubünden geschieht dies nur nebensächlich, nur gelegentlich. Und doch bedarf kaum eine andere Menschenklasse so sehr der inneren Führung und Stärkung wie die Taubstummen. Sich selbst überlassen, mit ungezügelten, durch keine geistige Herrschaft gedämpften Trieben, werden sie ihren Mitmenschen manchmal recht unangenehm. Und die Folge solcher seelischer Vereinsamung ist moralisches und damit oft auch soziales Verkommen und — vermehrte Staats- und Gemeindelast. Wir bitten daher auch hier den Staat um Beihilfe, wie er sie den Pfarrämtern für Hörende gewährt, und verweisen Sie u. a. auf das herrliche Beispiel Schwedens, das die Taubstummenfürsorge, auch die religiöse, ganz und gar auf Staatskosten übernommen hat. (Siehe „Ausländische Fürsorge für Taubstumme", Seite 63—66 im beiliegenden 1. Jahresbericht.)

2. Unser Verein sorgt dafür, daß möglichst allen taubstummen Kindern die Wohltat einer Anstaltserziehung zugute komme. Es wachsen leider immer noch erschreckend viele Taubstumme ohne jeden Unterricht auf und belasten daher später das Armenbudget in hohem Maße. Zählt doch der Kanton Bern allein fast 300 ungeschulte Taubstumme, die meist schon früh in Versorgungsanstalten untergebracht wurden. (Siehe Tabelle Seite 47 im beil. 1. Jahresbericht.) Und doch haben die taubstummen Kinder ebensosehr ein Recht auf Schulung wie die Vollsinnigen. Der Taubstummenunterricht darf überhaupt nicht länger mehr als ein Werk der Barmherzigkeit, sondern muß als ein Akt der Gerechtigkeit, als eine Pflicht des Staates angesehen werden. Das haben manche Nachbarstaaten längst eingesehen und sie haben die Taubstummenbildung vollständig übernommen, z. B. Württemberg, Baden, Schleswig, Sachsen, Preußen, die skandinavischen Länder. Bei uns sind nur die Taubstummenanstalten in Münchenbuchsee, Zürich, Hohenrain, Moudon und Genf rein staatlich, die andern zehn (siehe Tabelle 36 im beil. 1. Jahresbericht) hängen mehr oder weniger von Privaten ab. Die Taubstummenanstalten sind aber eigentlich nichts anderes als öffentliche Volksschulen für Taubstumme. Sie haben daher auch Anspruch auf die Primarschulsubventionen des Bundes. Wie bescheiden noch der Anteil des Staates an der Taubstummenschulung ist, ersehen Sie aus der letzten Rubrik „Staatszuschuß" in der Tabelle Seite 51 im beil. 1. Jahresbericht. Und wie nützlich dieser vom Staat so lange vernachlässigte Unterrichtszweig ist dank dem heutigen hohen Stand des Taubstummenbildungswesens, wie die Taubstummen dadurch zu brauchbaren Bürgern unseres Vaterlandes herangezogen werden, das beweist Ihnen wieder dieselbe Tabelle unter „Berufswahl" Seite 51 unten. Aus allen diesen Gründen bitten wir dringend um Ihre Beihilfe.

3. Der Verein unterstützt ferner die berufliche Ausbildung der entlassenen Taubstummenanstalts-Zöglinge, sucht Fortbildungsgelegenheiten und Arbeitsheime für sie zu schaffen, ebenso errichtet und unterhält er Taubstummenheime für halb oder ganz erwerbsunfähige Taubstumme jeden Alters und Geschlechts. Manche Taubstumme haben nämlich ihr Leben lang unter den Folgen ungenügender Berufsbildung zu leiden, welche letztere

naturgemäß besonders schwierig ist. Und wiederum können andere Taubstumme infolge körperlicher oder geistiger Schwerfälligkeit nur ungenügend ihr Brot verdienen. Da müssen wir eingreifen und eben dadurch wird der Staat in hohem Maße entlastet, dafür hoffen wir sehr, daß er auch diese soziale Fürsorge subventioniert, besonders die Berufsbildung.

(Schluß folgt.)

Büchertisch

Unter den ersten Kalendern für das Jahr 1914 melden sich der „Hinkende Bot" und der „Bauern-Kalender" (Langnauer). — Wir möchten vor allem auf den Botengruß und die Originalerzählung „Sahlis Hochwacht" von dem berühmten Schweizerdichter J. Reinhart in Solothurn, im „Hinkende Bote" aufmersam machen. Diese schlichte und doch so ergreifende Erzählung, illustriert von dem bernischen Künstler Paul Wyß, verfehlt gewiß nicht, durch die knappe Kürze, mit welcher der reiche Stoff meisterhaft behandelt ist, einen tiefen Eindruck auf die Leser zu machen.

Die schönen Farbenbilder von Walthard und Capré, „Landwehrmusterung 1850" und „Musterung im Waadtland 1866", geben dem Kalender ein echt vaterländisches Gepräge.

Der „Bauern-Kalender" (Langnauer) ist nicht weniger zu empfehlen als der „Hinkende". Eine größere Erzählung: „Der Durchzug der Alliierten" ist ebenso interessant als volkstümlich und gehaltvoll; belehrende landwirtschaftliche und historische Artikel wechseln mit Humor und Witz; neben reizenden Farbenbildern findet man hübsche Federzeichnungen, Porträte und aktuelle Bilder.

Briefkasten

E. W. in M. Danke für den langen Plauderbrief. Wenn ich Ihnen nur auch so viel schreiben könnte! Hätte Ihnen so manches Ermunternde zu sagen; aber Sie kennen als fleißige Bibelleserin gewiß auch den Trostspruch von den „Mühseligen und Beladenen." Halten Sie sich an den!

An mehrere. Bitte, nicht so ungeduldig! Ihr bekommt eure bestellten Bilder gewiß! Bedenket: ich habe nicht nur diese zu machen, sondern noch viele für Anstalten, und diese haben vor euch bestellt. Auch kann ich nur zwischen der andern Arbeit Bilder machen, dies kann also nur nach und nach geschehen.

E. H. in G. Sie sind nicht die Einzige, welche baselland schaftliche Taubstummen-Gottesdienste wünscht, es seufzen noch manche darnach. Auch ich wünsche schon lange einen besonderen Taubstummenpfarrer für den ganzen Kanton Basel, habe deswegen manches lange und ausführliche Schreiben an maßgebende Personen gerichtet, bis jetzt ohne Erfolg. Aber ich werde nicht ruhen, bis dort etwas geschieht Das war schön von Frau Kaiser-Lüscher, ich hatte es nicht gewußt Wo wohnt Pümpin? Danke für Ihre freundlichen Worte.

A. J. in Z. Es ist nicht nötig, die Photographien in verschlossenem Brief zu schicken, wie Sie es verlangen. Auch müssen Sie nicht so mißtrauisch sein gegen andere. Die Meistersleute öffnen die an ihre Arbeiter adressierten Postsachen sonst nicht, so viel Rechtsgefühl und Gewissen haben sie sicher! — Ja, es war schrecklich, das Gewitter vom 14. September. Da saßen wir mit 15 Taubstummen wohlgeborgen in einer Kaffestube in Sonceboz. Die neuen Taubstummenkalender sind noch nicht gekommen. Freundlicher Gruß!

A. St. in F. Reisiswil gehört zur Pfarrei Melchnau und für Melchnau dient die Station Madiswil der Langenthal-Huttwil-Wolhusenbahn. Für meinen Apparat kann ich dieselben Formate wie Sie verwenden und noch dazu 10×15. — Bitte nehmen Sie sich doch mein letztes Schreiben zu Herzen.

R. W. in S. Ihre Karte hat uns wirklich gefreut und läßt uns hoffen, daß Sie unter Ihren veränderten Verhältnissen auch wieder zum Taubstummen-Gottesdienst kommen können. Sie werden ja von keinen Verwandten mehr gehindert. An unserm Blatt werden Sie wohl auch Freude bekommen.

Anzeigen

Von der **photogr. Aufnahme** am 21. September im „Café des Alpes" in **Bern** können Bilder bestellt werden zu 30 Rp. das Stück.
E. S.

Ein junger **Gehörloser sucht Stelle** bei einem Schneidermeister. Sich wenden an **Frl. Katharina Eggenberger** in **Vertschell-Grabs**, Kt. St. Gallen.

Ein junger taubstummer **Schneidergeselle sucht für sofort Stelle.** Angebote an Hrn. **Jakob Sägesser** beim Kreuz in **Bützberg.**

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof", Bern.